

Examensrelevante Rechtsprechung – Dezember 2023

Wiss. Hk und RA Benedikt Müller, LL.M. (Oslo)

Zum Erfordernis und den Anforderungen an eine stabile Bemächtigungslage i.S.d. § 239a StGB BGH, Beschl. v. 10.5.2023 – 4 StR 515/22, NStZ 2023, 677

Die Angeklagten fesselten das Opfer, um es dazu zu bewegen, ihnen das Versteck eines Tresorschlüssels zu nennen. Unter dem Eindruck der Fesselung folgte das Opfer dieser Aufforderung, allerdings ließ sich der Tresor mit dem Schlüssel nicht öffnen und die beiden Täter flüchteten. Nach Ansicht des BGH tragen diese Feststellungen nicht die Verurteilung wegen versuchten erpresserischen Menschenraubs. Erforderlich sei im Zwei-Personen-Verhältnis (aufgrund der strafrahmenindizierten Abgrenzung u.a. zu §§ 253, 255 StGB) das Vorliegen einer stabilen Bemächtigungslage. Diese setze voraus, dass der Täter die physische Herrschaftsgewalt über das Tatopfer gewonnen hat, was der Täter wiederum zu einer Erpressung ausnutzen will, wobei der Bemächtigungslage im Hinblick auf die erstrebte Erpressung eine eigenständige Bedeutung zukommen muss. Diese erforderliche Eigenständigkeit verneint der BGH, wenn Bemächtigungs- und Nötigungsmittel zusammenfallen. Denn die Fesselung sollte vorliegend der Ermöglichung der Wegnahme, mithin als Nötigungsmittel des Raubes dienen und habe keine darüberhinausgehende Bedeutung.

Zum fehlgeschlagenen Versuch und dem Rücktrittshorizont BGH, Beschl. v. 31.05.2023 – 3 StR 32/23, NStZ 2023, 673

„Beim Versuch immer an den Rücktritt denken!“ – An diesen Studierenden eingebläuten Merksatz wurde nun auch das LG Düsseldorf erinnert: Der Angeklagte stach nacheinander zwei Personen in Tötungsabsicht mit einem Messer in die Brust. Beiden gelang es – ohne weitere Einwirkung durch den Täter – den Tatort zu verlassen. Das Urteil u.a. wegen versuchten Totschlags hat der BGH auf die Sachrüge des Angeklagten aufgehoben. Die Feststellungen hätten das Instanzgericht nämlich veranlassen müssen, über einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch gem. § 24 Abs. 1 S. 1 StGB nachzudenken. Dieser sei möglich, wenn der Versuch nicht fehlgeschlagen wäre und vorliegend denkbar, wenn von einem unbeeendeten Versuch ausgegangen werden könnte. Für beides komme es entscheidend auf das Vorstellungsbild des Angeklagten nach den jeweils letzten Ausführungshandlungen an. Feststellungen hierzu habe das LG nicht getroffen, was zur Aufhebung des Urteils zwingt.

Ne bis in idem: Entscheidung des BVerfG zur Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten BVerfG, Urt. v. 31.10.2023 – 2 BvR 900/22, BeckRS 2023, 29790

Mit Pauken und Trompeten hat das BVerfG das „Gesetz zur Wiederherstellung materieller Gerechtigkeit“ für verfassungswidrig und nichtig erklärt, in welchem nach § 362 Abs. 1 Nr. 5 StPO die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zuungunsten eines rechtskräftig Freigesprochenen ermöglicht werden sollte, wenn aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel dringende Gründe dafür bestehen, dass der Betroffene nun wegen Mordes oder bestimmter Völkerstraftaten verurteilt werden kann. Das BVerfG belegt den Verfassungsverstoß mit einer doppelten Argumentation: Zum einen liege ein Verstoß gegen das „abwägungsfeste“ Mehrfachverfolgungsverbot (ne bis in idem) des Art. 103 Abs. 3 GG vor; dieses normiere eine „absolute Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit.“ Zum anderen stelle die Norm, weil sie auch auf bereits vergangene rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wirken sollte, eine nicht zu rechtfertigende Rückbewirkung von Rechtsfolgen dar und verstoße damit gegen das Rückwirkungsverbot.